

Stellungnahme

zum Berichtsentwurf des EU-Parlaments über den
Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verord-
nung (EU) Nr. 575/2013 [Kapitaladäquanz-VO,
CRR]

Berichterstatter im Ausschuss für Wirtschaft und Wäh-
rung, Peter Simon [2016/0360A (COD)]

Berlin, den 17.01.2018

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt als Dachverband die Interessen von etwa 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,4 Millionen Beschäftigten, rund 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von EUR 562 Mrd.

Handwerksbetriebe in Deutschland finanzieren sich überwiegend über Kredite bei ihren Hausbanken (insbesondere Regionalbanken, wie z.B. Genossenschaftsbanken, Sparkassen und kleinere Privatbanken). Größenbedingte Nachteile (ca. 90 % der Handwerksbetriebe zählen lt. EU-Definition zu den Kleinstbetrieben) werden möglichst über Förderdarlehen ausgeglichen und fehlende Sicherheiten können über Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ersetzt werden.

Trotz der z.B. im Rahmen der Kapitalmarktunion diskutierten Maßnahmen zur Verbesserung kapitalmarktbasierter Finanzierungsmöglichkeiten werden Bankkredite auch in Zukunft **das** externe Finanzierungsinstrument bleiben. Vor diesem Hintergrund setzt sich das Handwerk seit Jahren dafür ein, dass Kreditvergabemöglichkeiten über Regionalbanken, die Gewährung langfristiger Darlehen, die Besicherung von Darlehen mittels Bürgschaften der Bürgschaftsbanken oder mittels Immobilien sowie die Nutzung von Förderdarlehen nicht durch regulatorische Vorgaben oder hohe Kostenbelastungen beschnitten werden.

Vor diesem Hintergrund nutzen wir die Möglichkeit, unsere Einschätzung zu den vom EP-Berichtersteller, Peter Simon, vorgelegten Be-

richtsentwürfen zur Überarbeitung des EU-Bankenpakets (CRR/CRD) zu formulieren und Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten. Denn wenngleich die Berichtsentwürfe grundsätzlich in die richtige Richtung gehen und zum großen Teil unsere Zustimmung finden, gibt es jedoch auch wesentliche Punkte, die einer Änderung bedürfen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Änderungsantrag 22: Definition „kleines und nicht komplexes Institut“

Entgegen dem Kommissionsvorschlag, der als alleiniges Abgrenzungskriterium zu großen Instituten die Bilanzsumme berücksichtigte, deren Höhe mit 1,5 Mrd. Euro aus unserer Sicht zudem viel zu niedrig angesetzt war, empfiehlt der Berichterstatter zusätzlich eine mögliche Erhöhung in den Mitgliedstaaten um bis zu 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes. Dadurch könnten in Deutschland Kreditinstitute bis zu einer Bilanzsumme von ca. 4,6 Mrd. Euro unter diese Definition fallen.

Dieser gewählte Weg wird grundsätzlich begrüßt. Sorge bereitet uns jedoch, dass die alleinige Entscheidung über die Anhebung der Bilanzsumme im Ermessen der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten liegt, wodurch auch die EZB zusätzlich die Möglichkeit hätte, vor dem Hintergrund etwaiger Harmonisierungsbestrebungen regulierend einzugreifen.

Um dem Ziel der Erhöhung der Proportionalität ein Stück näher zu kommen, empfehlen wir deshalb eine Entscheidung auf der Ebene der nationalen Parlamente, der eine Stellungnahme der

zuständigen Aufsichtsbehörde zu Grunde liegen kann.

Vorgeschlagen wird, den Änderungsantrag 22, Buchstabe h wie folgt zu ändern:

„Abweichend von Buchstabe a liegt es im Ermessen ~~der zuständigen Aufsichtsbehörde~~ **des jeweiligen nationalen Parlaments**, den Schwellenwert von 1,5 Mrd. Euro um bis zu 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes des Mitgliedsstaates, in welchem das Institut niedergelassen ist, anzuheben, ~~insofern die zuständige Behörde dies für sachgerecht erachtet.~~“

Änderungsantrag 45: Eigenkapitalmeldungen

Aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist, weshalb kleine und nicht komplexe Kreditinstitute ihre Eigenmittelkennziffern mindestens halbjährlich melden sollen. Die EU-Kommission hält hier eine Meldung im Jahresrhythmus für ausreichend. Dies ist auch deshalb nachvollziehbar, weil die Aufsichtsbehörden bereits heute die Möglichkeit haben, anlassbezogen Informationen einzufordern, die über die gesetzlichen Meldungen hinausgehen. Vor dem Hintergrund des zusätzlichen bürokratischen Aufwandes wird der Änderungsantrag 45 deshalb abgelehnt.

Strukturelle Liquiditätsquote

In allen bisherigen Stellungnahmen hatten wir auf die möglichen Einschränkungen hingewiesen, die aus Sicht der kreditnehmenden Wirtschaft mit der verbindlichen Einführung der Net Stable Funding Ratio (NSFR) einhergehen könnten.

Es muss auch künftig sichergestellt sein, dass mittel- und langfristige Investitionen von Unternehmen nicht durch aufeinanderfolgende kurzfristige Darlehen finanziert werden müssen. Ansonsten wären die Unternehmen einem Prolon-

gations- und Zinsänderungsrisiko ausgesetzt, das die Unternehmensplanung deutlich beeinträchtigen und letztendlich auch volkswirtschaftliche Dimensionen annehmen könnte, wenn Unternehmen ihre Investitionen in der Folge reduzieren würden.

Dies vorausgeschickt unterstützen wir die Intention des Berichtstatters, Erleichterungsmöglichkeiten für kleine und nicht komplexe Institute einzuführen, da diese kein Risiko für die Stabilität des Finanzsystems aufweisen.

Vollkommen unverständlich ist jedoch der damit einhergehende Ansatz, die Kennziffer für kleine und nicht komplexe Institute strenger kalibrieren zu wollen. So wird vorgeschlagen, wesentliche Anrechnungsmöglichkeiten (z.B. Verbundeinlagen, Förderdarlehen) bei der Ermittlung der NSFR unberücksichtigt zu lassen. Dies käme einem Wettbewerbsnachteil für kleine Banken gleich und ist deshalb abzulehnen.

So sieht der Änderungsantrag 117 des Berichtsentwurfes z.B. vor, dass Privatkundensichteinlagen und Privatkunden-Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr von kleinen, nicht komplexen Instituten lediglich mit einem Faktor von 90 % bei der Berechnung der verfügbaren stabilen Refinanzierung versehen werden dürfen, während ansonsten der Faktor in Höhe von 95 % greift. Diese Benachteiligung kleiner Institute ist abzulehnen.

Auch die von der Kommission privilegierte Anrechnung von Darlehen für Wohnimmobilien (65 %) für die Berechnung der erforderlichen stabilen Refinanzierung ist im Berichtsentwurf für kleine, nicht komplexe Institute bisher nicht vorgesehen und muss ergänzt werden.

Nicht nachzuvollziehen ist ebenfalls, warum im Änderungsantrag 108 durchgeleitete Förderdarlehen (zählen zu den sog. „interdependenten“

Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten) bei kleinen, nicht komplexen Instituten nur dann mit einem Risikogewicht von 0% zu versehen sind, wenn die EBA die in Frage kommenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten begutachtet. Diese Überwachungsfunktion dürfte seitens der EBA nur dann darstellbar sein, wenn die betroffenen Institute entsprechendes Zahlenmaterial vorlegen. Im Ergebnis würden die bürokratischen Pflichten für kleine, nicht komplexe Institute an dieser Stelle steigen. Bereits aus diesem Grund ist der Änderungsantrag abzulehnen.

Zusätzlich halten wir Ergänzungen in folgenden Änderungsanträgen für notwendig:

Änderungsanträge 116 und 126: verfügbare / erforderliche Refinanzierung

Sparkassen und Genossenschaftsbanken sind i.d.R. in Verbundstrukturen organisiert und verfügen über Institutssicherungssysteme. Gehaltene Einlagen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems können demnach als operative Einlagen gem. Art. 27 der Delegierten Verordnung (EU)2015/61 angerechnet werden. Der Kommissionsentwurf sieht für entsprechende Verbindlichkeiten (verfügbare stabile Refinanzierung) und operative Einlagen (erforderliche stabile Refinanzierung) jeweils einen Faktor von 50 % vor. Im Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments hingegen sind diese privilegierten Anrechnungsmöglichkeiten für kleine und nicht komplexe Institute nicht enthalten. Wir bitten um entsprechende Ergänzung in den o.g. Änderungsanträgen.

Änderungsanträge 168 / 169: Einführung zusätzlicher Unterstützungsfaktoren

Analog zum bestehenden KMU-Korrekturfaktor schlägt der Berichterstatter nunmehr die Einführung diverser Unterstützungsfaktoren vor. So sollen Investitionen etwa in „grüne Vermögens-

werte“ sowie in „soziale Unternehmen“ ebenfalls mit einem privilegierten und damit verringerten Risikogewicht versehen werden. Diesen Ansatz halten wir aus mehrerlei Hinsicht für inakzeptabel.

Der KMU-Korrekturfaktor ist vorrangig kein Unterstützungsfaktor, um die Kreditvergabe für den Mittelstand anzukurbeln. Mit dem KMU-Korrekturfaktor wurde dem empirisch nachweisbar niedrigeren Risiko der Mittelstandskredite Rechnung getragen. Insofern ist es nur folgerichtig, dass dieser erhalten und erweitert wird.

Die hier zur Rede stehenden Investitionen / Darlehen weisen dagegen offensichtlich höhere Risiken auf, weshalb die Kreditwirtschaft bei der Kreditvergabe zurückhaltend ist bzw. zu zurückhaltend in den Augen des Parlaments. Ohne Nachweis eines geringeren Risikos für die genannten Darlehen / Investitionen darf es jedoch keinen wie auch immer gearteten Unterstützungsfaktor geben. Schließlich ist die Stabilität der Banken ein übergeordnetes Ziel der Bankenregulierung; die Kapitalanforderungen einer Bank müssen deshalb ihrem Risikoprofil entsprechen.

Mit dem hier in Rede stehenden Unterstützungsfaktor soll die Bankenregulierung für politische Ziele – hier z.B. die Klima- und Sozialpolitik – genutzt werden, wie bereits die in den Änderungsanträgen 15-17 getätigten Aussagen nahe legen. Die Vermutung einer rein politischen Intention wird auch in den Aussagen auf S. 152 des Berichtes deutlich: „Ebenso sollen hinsichtlich der Herausforderungen des Klimawandels Investitionen in grüne Vermögenswerte vergünstigt werden“.

Nicht nachvollziehbar und damit abzulehnen ist auch der nächste Satz auf Seite 152: „Andererseits sollen Institute aber erstmalig die Risiken des Klimawandels in ihren Bilanzen einschätzen

und offenlegen“. Diese Aussage in Verbindung mit dem Änderungsantrag 147: Offenlegung der klimagebundenen Risiken könnte zu einer negativen Auswirkung auf Betriebe haben, wenn diese künftig im Rahmen eines Kreditantrags die Umwelt- und Klimaverträglichkeit der zugrunde liegenden Investition darlegen oder gar extern beglaubigen bzw. zertifizieren lassen müssten. Und auch für die Banken entstehen neue Anforderungen durch die geplanten Offenlegungspflichten. Offenlegung bedeutet immer auch Dokumentation, d.h. auch bei den Banken entsteht ein weiterer administrativer Aufwand. Ist die Aufsicht der Meinung, dass eine Bank Umwelt- und Klimarisiken nicht ausreichend berücksichtigt, kann sie im bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) Vorgaben an das Eigenkapital, die Liquidität oder das Risikomanagement einer Bank machen. Alles Maßnahmen, die geeignet sind, die Kreditvergabemöglichkeiten der Institute einzuschränken oder zu verteuern.

./.